

Fachbeitrag Artenschutz

„Besonders geschützte Arten“

gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum Bauvorhaben

„PV-Freiflächenanlage Weitefeld“

in der Gemarkung Weitefeld
Kreis Altenkirchen (Ww)

Erstellt im Auftrag der Wäller Energie, Daaden

durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim

Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
im Oktober 2024

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>10</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>11</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>12</i>
3	Relevanzprüfung	13
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>14</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>14</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	15
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>15</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>15</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>15</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>16</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	18
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>18</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>18</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>19</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>19</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>19</i>
7.	Fazit.....	20

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Planung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Weitefeld in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf ist beabsichtigt zur Nutzung von regenerativen Energien ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung südwestlich der ehemaligen Bahnstrecke durch einen Bebauungsplan auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im Offenland südwestlich der Ortslage von Weitefeld und weist eine Flächengröße von ca. 3,6 ha auf.

Anlass und Ziel der Aufgabenstellung eines Bebauungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energie.

Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum der betroffenen Arten wurden eine Bestandskartierung der Vegetation im Sommer 2024 sowie faunistische Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2024 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Eingriffsrelevanz des Projektes. Darüber hinaus wurden alle besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG, die in der Datenbank „ARTEFAKT“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, als potentielle Vorkommen berücksichtigt (Abfrage: 10.10.2024).

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"1 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 44 Absatz 6 BNatSchG

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Biotoptypenkartierung im Sommer 2024
- Faunistische Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2024
- Faunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2022 des Büros Strix Naturschutz und Freilandökologie (Bericht: Februar 2023)
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2020
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 10.10.2024)

1.4 Methode

Avifauna

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden folgende Begehungen des Plangebietes durchgeführt:

21.03.2024

05.04.2024

02.05.2024

13.05.2024

28.05.2024

06.06.2024
29.06.2024
11.07.2024
31.07.2024
11.08.2024
21.03.2024 (Rebhuhn)
05.04.2024 (Rebhuhn)
23.05.2024 (Wachtelkönig, Nachtkartierung)
26.06.2024 (Wachtelkönig, Nachtkartierung)

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Aufgrund der fehlenden Gehölz- und Baumbestände innerhalb des Plangebietes erfolgte keine Absuche nach Horststandorten oder Höhlenstrukturen.

Tagfalter, Amphibien, Reptilien

Kartierungen zur Erfassung der Tagfalter, Amphibien und Reptilien durch Sichtbegehungen erfolgten bei günstigen Temperaturen an folgenden Tagen:

02.05.2024 (Reptilien, Amphibien)
13.05.2024 (Reptilien, Amphibien)
06.06.2024 (Reptilien, Amphibien)
29.06.2024 (Reptilien, Amphibien, Tagfalter)
11.07.2024 (Tagfalter)
31.07.2024 (Reptilien, Tagfalter)
11.08.2024 (Reptilien, Tagfalter)

Bei jeder Begehung wurden das gesamte Grünland, das als Anlagenstandort vorgesehen ist sowie die Bereiche an der ehemaligen Bahnstrecke mit den Kraut- und Strauchbeständen entlang der Bahnböschung abgesucht. Zur Ermittlung der Reptilienvorkommen wurden zusätzlich 10 künstliche Verstecke im Bereich der Bahntrasse ausgelegt.

Geeignete Lebensräume für Amphibien in Form von Reproduktionsgewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlage nicht vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld des Anlagenstandortes eignen sich lediglich als Landlebensraum für Amphibien. Laichgewässer sind nicht vorhanden. Eine weitergehende Amphibienerfassung wurde neben der Sichtbegehung nicht durchgeführt.

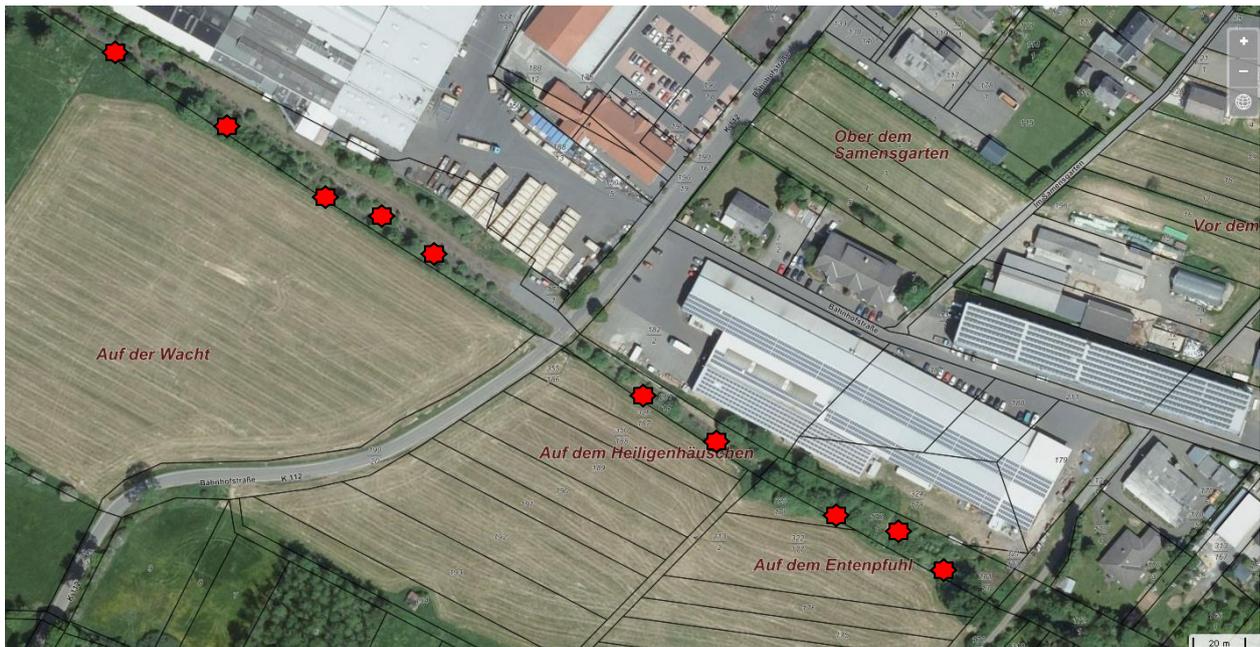


Abbildung 1: Lage der künstlichen Verstecke für Reptilien (rote Punkte)

2 Bestandsbeschreibung / Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Standort für die geplante Ausweisung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage von Weitfeld.

Der Standort ist derzeit von Offenlandflächen mit mäßig intensiver Grünlandnutzung geprägt. Die Fläche wird regelmäßig gedüngt. Einzelne Gehölzbestände grenzen in den Randbereichen an die Grünlandfläche an. Die beiden als Solarpark vorgesehenen Grünlandflächen sind durch eine Kreisstraße voneinander getrennt. Das nähere Umfeld ist durch weitere Grünlandflächen mit überwiegend extensiver Nutzung und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Größere zusammenhängende Waldgebiete finden sich erst in ca. 1.000 Meter Entfernung nördlich des Plangebietes.

Es besteht eine mäßig artenreiche Vegetation, die von Wirtschaftsgräsern (Wolliges Honiggras, Deutsches Weidelgras) dominiert wird. Zur Ermittlung der Grünlandstatus und der Einstufung der Grünlandfläche als magerer Flachlandmähwiese nach den Kriterien der FFH-Lebensraumtypen wurde eine Bestandskartierung vor der ersten Mahd und eine weitere Kartierung nach der ersten Mahd durchgeführt (13.05.24, 28.05.24, 12.06.2024). Im Ergebnis der Vegetationskartierungen ist festzustellen, dass das Grünland im Plangebiet nicht dem Pauschenschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz und dem Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG als magere Flachlandmähwiese (entsprechend dem FFH-Lebensraumtyp 6510) unter Anwendung der vorgegebenen Einstufungskriterien entspricht.



Foto 1: Grünland des Plangebietes mit dominantem Löwenzahn (Aufnahmedatum 02.05.2024)



Foto 2: Blick nach Süden über das Plangebiet (Aufnahmedatum 02.05.2024)



Foto 3: Grünland im Plangebiet vor der ersten Mahd (Aufnahmedatum 06.06.2024)



Foto 4: Künstliches Versteck für die Reptilienerfassung am Bahndamm (Aufnahmedatum 31.07.2024)

2.1 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Für die Anlage der Photovoltaikanlage werden voraussichtlich folgende Flächeninanspruchnahmen notwendig:

- ca. 0,01 ha Versiegelung von Grünland für Trafos, Übergabestationen, Modulstände, ggf. Zentralwechselrichter
- ca. 3,6 ha Überstellung von Grünlandflächen durch Solarmodule mit der Folge von Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetation durch Zunahme von schattenliebenden Arten.
- Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch Veränderung der Standortfaktoren unter den Modultischen (z. B. Bodenwasserhaushalt, Geländeklima, Lichtverhältnisse)

Klimatische Auswirkungen

Durch die Anlage des Solarparks wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Geländeklimas erfolgen. Kleinflächige Veränderungen ergeben sich aber innerhalb des Standortes durch die Erhöhung der beschatteten Bereiche.

Veränderung des Grundwassers

Durch die Errichtung der Solaranlage entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung von ca. 100 m². Es werden sich daher keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Das Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb der Fläche versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Durch die Photovoltaikanlage wird sich eine Veränderung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des Anlagenstandortes ergeben. Durch eine teilweise Abschirmung des Standortes z. B. durch vorhandene Gehölzpflanzungen in den Randbereichen wird die optische Wahrnehmung der Anlage stark begrenzt. Beeinträchtigungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da keine Beleuchtung der Anlage vorgesehen ist. Zu einer Lichtverschmutzung wird es daher nicht kommen. Aufgrund der dunklen Oberflächenbeschaffenheit der Module und einer Antireflexbeschichtung sind auch keine störenden Spiegelungen durch die Anlage zu erwarten. Gebäude entstehen nur in Form von Trafostationen mit einer maximalen Bauhöhe von 3 Meter und einer Grundfläche von ca. 5 – 10 m². Diese sind daher nur in unmittelbarer Nähe auf das Landschaftsbild wirkend und werden durch umgebende Gehölze abgeschirmt.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die Überstellung der Grünlandfläche mit Solarmodulen erfolgt eine Verschiebung im Artengefüge. Aus Erfahrungen an vergleichbaren Standorten ist mit der Zunahme von schattenliebenden Pflanzen unter den Solarmodulen zu rechnen. Auch im Zusammenhang mit der zukünftigen extensiven Grünlandnutzung ist insgesamt

durch die eintretende Ausmagerung mit einer Erhöhung der Artenvielfalt in der Vegetation zu rechnen. Das Plangebiet kann weiterhin als Nahrungshabitat für z. B. Rotmilan und andere Greifvogelarten dienen. Durch einen Reihenabstand von mindestens 3,5 m der Modulreihen steht die Fläche auch als Brutplatz für z. B. die Feldlerche oder das Braunkehlchen weiterhin potentiell zur Verfügung. Es werden neue Standorteigenschaften geschaffen, die z. B. schneefreie Flächen unter den Modulen zur Mäusejagd für Greifvögel im Winter bieten.

Die Steigerung der Biodiversität in Abhängigkeit von der Ausgangssituation wurde inzwischen auch durch verschiedene Untersuchungen belegt.²

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die geplante Errichtung der Solaranlage werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da durch die Solarmodule keine erhebliche Trennwirkung in Bezug auf die Lebensraumvernetzung verursacht wird und die Einzäunung eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm vorsieht. Ebenso entstehen durch das geplante Projekt keine Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden. Durch den geräusch- und bewegungsfreien Betrieb der Anlagen ist ebenfalls nicht mit einer Zerschneidungswirkung von Teilflächen zu rechnen. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume (Offenland) untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt und die Barrierewirkung wird gegenüber der bestehenden Barrierewirkung durch die umgebenden Bundesstraßen nicht erhöht.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Bereich der Baustelle durch die Bautätigkeit, die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf den als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich. Dauerhafte und zusätzliche Flächenbeanspruchungen ergeben sich nicht.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierewirkung eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

² z. B. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg) 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit (ca. 4-6 Wochen) im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten. Diese bestehen vor allem während der Rammung der Modulständer. Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Materialanlieferungen und die Rammung der Bodenständer für die Modultische verursacht.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Bewegungsunruhen können Scheuchwirkungen in Bezug auf die im Gebiet verbreiteten Tierarten auftreten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder Arten durch den Betrieb sind nicht zu erwarten, da die Anlage nahezu emissionsfrei und geräuschlos betrieben wird.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Vorbelastung durch die angrenzende Nutzung als Gewerbefläche nicht mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen, wie Grünland und Gehölzbestände zu rechnen.

Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die im Gebiet kartiert wurden und die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Zur Vermeidung von potentiellen Nistplatzverlusten oder Störungen ist eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (in der Zeit von September bis März) durchzuführen oder zumindest zu beginnen. Bei einer Bautätigkeit außerhalb dieser Zeit, ist eine Prüfung des Standortes auf Nistplatzvorkommen vor Baubeginn durchzuführen.	Gesamte Fläche
V2 Um ein Durchwandern der Anlage für Kleinsäuger zu ermöglichen, ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten.	Gesamte Fläche
V3 Um die eine Besiedelung des Anlagenstandortes durch Bodenbrüter auch nach Errichtung der Anlage zu ermöglichen, ist ein Reihenabstand der Modulreihen von mindestens 3,5 m einzuhalten.	Gesamte Fläche

Zusätzlich sollte eine Umweltbaubegleitung und ein begleitendes Monitoring zur Entwicklung der Solarparks in Bezug auf die Artenzusammensetzung in Flora und Fauna (z. B. Feldlerche) erfolgen und ggf. sind weitere Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraumes (z. B. Pflegemaßnahmen, Anpassung der Mahdzeitpunkte) in Abstimmung mit den Fachbehörden durchzuführen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Umsetzung des Projektes sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) erforderlich.

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projektraum ausgewiesen ist.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Artenschutz und nach Ermittlung der Projektauswirkungen wurden keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten. Direkte Störungen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL durch die Baumaßnahme können daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Vorkommen von *Maculinea*-Arten (Moorbläuling) wurden durch Begehungen zur Flugzeit der Art überprüft. Es konnten aber keine Individuen innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Es waren auch keine blühenden Exemplare des Gr. Wiesenknopfes auf der Fläche vorhanden. Sie ist daher als Habitat für die beiden Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) nicht geeignet. Die Fläche wird üblicher Weise Mitte Juli gemäht. Dieser Mahdzeitpunkt ist für die *Maculinea*-Arten ungeeignet. Mahdtermine Mitte bis Ende Juli verhindern, dass sich die Arten hier erfolgreich reproduzieren können, da dann keine blühenden Wirtspflanzen vorhanden sind.

Auch der Blauschillernde Feuerfalter konnte aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Bereich der Grünlandfläche und daran angrenzend festgestellt werden.

Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoypenausstattung und der für die Zauneidechse ungünstigen Habitatstrukturen im Plangebiet keine Vorkommen der Art zu erwarten. Es fehlen geeignete Standorte für das Vorkommen der Art, da der Boden mit dichter Vegetationsdecke und fehlender vegetationsarmer Sonnenexposition für die Eiablage ungeeignet ist. Im Bereich der ehemaligen Bahnstrecke konnten im Zuge der Bestandskartierungen nur die Waldeidechse und die Blindschleiche nachgewiesen werden. Die Bahntrasse bleibt von der geplanten Baumaßnahme unverändert erhalten. Eine Beeinträchtigung des Reptilienlebensraumes ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wie z. B. Häuser oder Schuppen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Zwergfledermaus kann potentiell zur Nahrungssuche das Plangebiet nutzen. Auch sind keine bedeutsamen Leitlinien (z. B. Gehölzsäume entlang der Bahnstrecke) durch die Planung betroffen, da alle Gehölzbestände erhalten bleiben. Die Art nutzt häufig Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des geplanten Anlagenstandortes mit Spalten in Dächern und Mauern (z. B. Rolladenkästen) oder zugänglichen Dachböden und Kaminen sowie an den Gewerbebauten möglich.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im Plangebiet nur entlang der Bahntrasse vorhanden. Diese bleiben unverändert erhalten. Auch die angrenzenden Gehölzflächen sind lediglich kleinflächig und ohne beerenreiche Arten ausgeprägt. Zudem bleiben diese unverändert erhalten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Bestandskartierungen konnten keine Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten auf den Grünlandflächen im Plangebiet erfasst werden. Die Offenlandflächen im Plangebiet stellen zwar potentiell geeignete Lebensräume für Arten wie die Feldlerche oder auch den Wiesenpieper dar, Bereiche in Gehölznähe werden dabei aber in der Regel von der Feldlerche gemieden. Hier wirkt sich die Kulissenwirkung auf die Lebensraumeignung des Plangebietes aus. Feldlerchen kommen aber auf angrenzenden Offenlandflächen südlich des Plangebietes vor. Diese Eignung bleibt auch nach Umsetzung des Projektes erhalten.

Die Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat für z. B. Rotmilan und Turmfalke bleibt weiterhin für alle hier als Nahrungsgast vorkommenden Vogelarten auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Es ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Avifauna des Plangebietes zu rechnen.

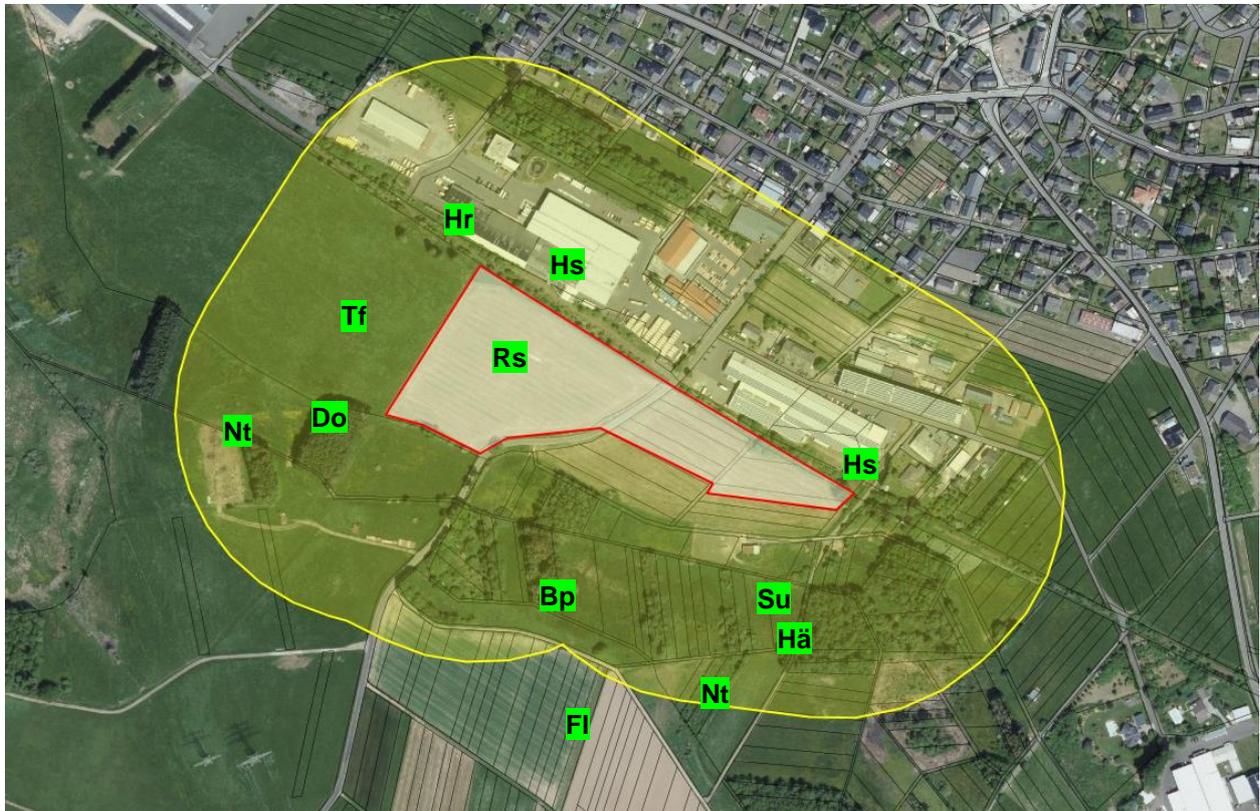


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (ohne Maßstab) als Puffer von 200 m (gelb) um den geplanten Anlagenstandort (rot umrandet) mit Darstellung der nachgewiesene planungsrelevanten Brutvögel (Bp: Baumpieper, Fl: Feldlerche, Hä: Bluthänfling, Hr: Hausrotschwanz, Hs: Haussperling, Nt: Neuntöter, Su: Sumpfrohrsänger) und Nahrungsgäste (Tf: Turmfalke, Do: Dohle, Rs: Rauschwalbe)

Innerhalb der Grünlandfläche, die als Anlagenstandort vorgesehen ist, kommen keine Niststandorte von Vogelarten vor. Die Grünlandfläche wird als Nahrungshabitat durch mehrere Arten aus den umgebenden Gehölzbeständen und der Ortslage genutzt. Die Siedlungsflächen mit gewerblicher Nutzung nördlich der Bahntrasse wurden nicht in der Kartierung untersucht, da hier eine erhebliche Vorbelastung vorliegt und dieser Bereich daher keine Relevanz für das Planungsvorhaben aufzeigt.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten treten im Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche und gelegentlich als Durchzügler (z. B. Rotdrossel) auf. Nistplätze sind im Baufeld und dessen unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Im Bereich der Ortsgemeinde Weitefeld, ist geplant Offenlandflächen südwestlich der ehemaligen Bahntrasse zur Errichtung eines Solarparks zu nutzen. Eine Rodung von Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, die eine Bodenfreiheit von 0,15 m unter dem Zaun der Gebietsabgrenzung, eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit bzw. vorheriger Baufeldkontrolle vorgeben und ein Reihenabstand von mind. 3,5 der Modulreihen vorsehen, werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt.

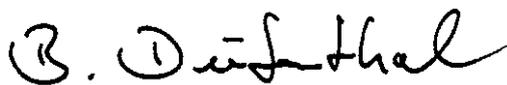
Alle im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen dieses lediglich als Nahrungshabitat. Für diese Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenlandflächen während der Bauzeit, zudem kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat durch die Arten genutzt werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen daher nicht zu. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Einzäunung mit Bodenfreiheit, Reihenabstand) im Bereich des Anlagenstandortes umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Vogelart oder besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beachtung aller beschriebenen Maßnahmen ist für alle relevanten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und **kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.**

Bearbeitung:

Moschheim, Oktober 2024



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUMLICHEN SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2021): Ornithologischer Jahresbericht 2020. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 52. Landau

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung in: Berichte zum Vogelschutz Bd. 57 S. 13ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf						Relevanz für den Wirkraum					
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden.
5213	AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5213	AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) im Bereich der geplanten PV-Anlage vorhanden.
5213	AMP	sgA	Kammolch	pV	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5213	AMP	sgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden.
5213	AVI		Amsel	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in den umgebenden Gehölzbeständen. Diese sind nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Bachstelze	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI	sgA	Baumfalke	pV	x			v	n		Geeignete Lebensräume (Halbopenland) sind in der Umgebung des Projektraumes vorhanden. Der vom Projekt betroffene Bereich ist jedoch stark durch Verkehr und Siedlung vorbelastet, so dass der durch die Planung betroffenen Bereich nicht als Lebensraum für den Baumfalken geeignet ist. Ein Nachweis der Art im Gebiet liegt nicht vor.
5213	AVI		Baumpieper	sN	x	x		v	v	n	Die Art wurde an den Gehölzrändern der angrenzenden Waldflächen außerhalb des Plangebietes festgestellt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5213	AVI	sgA	Bekassine	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden
5213	AVI		Birkenzeisig	sN	x			n			Besiedelt Gärten mit abwechslungsreicher Gehölzstruktur. Diese sind im Untersuchungsraum nur kleinfächig vorhanden. Ein Nachweis der Art konnte nicht erbracht werden.
5213	AVI		Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer mit entsprechender Vegetation im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		Blaumeise	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in den umgebenden Gehölzbeständen. Diese sind nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Bluthänfling	pV	x	x		v	v	n	Die Art kommt gelegentlich auf der Nahrungssuche in den Offenlandflächen des Untersuchungsraumes (vorwiegend Ackerflächen) vor. Niststandorte sind potentiell in den angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Die Siedlungsbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Braunkehlchen	sN	x			v	n		Die Art konnte durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Auch die ehemals besiedelten Offenlandbereiche im näheren Umfeld südwestlich des Plangebietes sind derzeit nicht durch die Art besiedelt.
5213	AVI		Buchfink	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in den umgebenden Gehölzbeständen. Diese sind nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Buntspecht	sN	x	x		v	v	n	Niststandorte sind potentiell in den umgebenden Waldflächen und Gebüsch vorhanden. Auf den Grünlandflächen des Plangebiets konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.
5213	AVI		Dohle			x		v	v	n	Die Art konnte regelmäßig in den südlich angrenzenden Fichtenbeständen und auf den Grünlandflächen im Plangebiet festgestellt werden. Niststandorte sind nicht im Plangebiet vorhanden. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.
5213	AVI		Dorngrasmücke	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Drosselrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Schilfbestände) im Projektraum vorhanden
5213	AVI		Eichelhäher	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in den umgebenden Gehölzbeständen. Diese sind nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI	sgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer, Seen) im Projektraum vorhanden
5213	AVI		Elster	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Feldlerche	sN	x	x		v	n		Die Art konnte auf den südlich angrenzenden Ackerflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Innerhalb des geplanten Standortes der PV-Freiflächenanlage kommt die Art nicht als Brutvogel vor. Eine Betroffenheit der Art ist auch unter dem Aspekt der Schaffung neuer Kulissenstrukturen durch die PV-Anlage nicht zu erwarten, da die heutigen Brutstandorte durch Gehölzbestände zum Plangebiet abgeschirmt sind.
5213	AVI		Feldschwirl	pV	x			v	n		keine geeigneten Lebensräume mit feuchter Hochstaudenflur im Projektbereich vorhanden. In geeigneten Lebensräumen südlich des Plangebietes konnte die Art nicht nachgewiesen werden.
5213	AVI		Feldsperling	pV	x			v	n		Potenzielle Lebensräume sind im UG vorhanden, es konnte jedoch kein Verbreitungsnachweis erbracht werden. In der Region nur punktuell verbreitet.
5213	AVI		Fitis	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Kiesbänken oder Schlammufer) im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		Gartenbaumläufer	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI		Gartengrasmücke	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Gartenrotschwanz	sN				n			keine geeigneten Lebensräume (struktureiche und lichte Wälder, Parks, Gärten mit altem Baumbestand) im Plangebiet vorhanden
5213	AVI		Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		Gimpel	sN	x			v	(v)	n	Potentiell geeignete Lebensräume befinden sich in den angrenzenden Gehölzbeständen. Die Art konnte aber nicht durch die Kartierungen im Plangebiet nachgewiesen werden.
5213	AVI		Girlitz	sN	x			v	n		Potentielle Vorkommen in den Siedlungsflächen. Die Siedlungsbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5213	AVI		Goldammer	sN	x		x	v	v	n	Vorkommen in den angrenzenden Waldrändern nachgewiesen. Niststätten sind nicht durch die Planung betroffen.
5213	AVI	sgA	Goldregenpfeifer	sN	x			v	n		In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen südlich des Plangebietes anzutreffen (letzte NACHWESIE aus dem Jahr 2022). Vorkommen innerhalb des Projektraumes wurden auch aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet und die Kreisstraße bisher nicht nachgewiesen. Die Bereiche im angrenzenden Offenland, die als bedeutsamer Rastplatz für die Art gelten, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
5213	AVI		Graureiher	sN	x			v	n		Die Art konnte durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potentiell nur als Nahrungsgast vorkommend. Niststandorte sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.
5213	AVI		Grauschnäpper	sN	x			n			Die Art besiedelt Gärten und Parklandschaften. Vorkommen im Plangebiet sind daher auszuschließen.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI	sgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum ist nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI		Grünfink	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt gelegentlich auf der Nahrungssuche in den Offenlandflächen des Untersuchungsraumes (vorwiegend Ackerflächen) vor. Niststandorte sind potentiell in den angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Die Siedlungsbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5213	AVI	sgA	Grünspecht	pV	x	x		v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich potentiell in den umgebenden Gehölzbeständen. Diese sind nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI	sgA	Habicht	pV	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum ist nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI		Haselhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Habitate (Niederwald, Hauberg) im Projektraum vorhanden. Durch die vorhandene Vorbelastung aus Verkehr und Siedlungsflächen sind keine Vorkommen im näheren Umfeld zu erwarten.
5213	AVI		Haubenmeise	sN	x			v	(v)	n	Nadelwälder als potenzielle Lebensräume werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Hausperling	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt in den angrenzenden Siedlungsflächen und auch an den Gewerbebauten im Norden des Plangebiets als Brutvogel vor. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen.
5213	AVI		Heckenbraunelle	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Hohltaube	sN	x			n			Geeignete Waldflächen mit Altholz sind nicht im UG vorhanden.
5213	AVI		Kernbeißer	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Kiebitz	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Feuchtwiesen) im Projektraum vorhanden. Die Art kommt gelegentlich auf dem Durchzug auf den südlich angrenzenden Offenlandflächen des Neunkausener Plateaus vor. Dieser Bereich und seine Funktion als Rastplatz wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.
5213	AVI		Klappergrasmücke				x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Kleiber	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Kohlmeise	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldflächen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Kolkrabe	pV				v	(v)	n	Es sind keine Niststätten des Art im Plangebiet vorhanden. Potentiell ist ein Auftreten als Nahrungsgast möglich. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten.
5213	AVI		Mauersegler	pV	x		x	v	v	n	Niststandorte an Gebäuden und die Talwiesen als Jagdhabitats sind vom Straßenausbau nicht betroffen.
5213	AVI	sgA	Mäusebussard	sN	x		x	v	v	n	Die Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat wurde nachgewiesen. Es befindet sich kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes. Durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI		Mehlschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Misteldrossel	sN	x			v	(v)	n	Es sind keine Niststätten des Art im Plangebiet vorhanden. Potentiell ist ein Auftreten als Nahrungsgast möglich. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten.
5213	AVI	sgA	Mittelspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Eichenwälder) im Plangebiet vorhanden.
5213	AVI		Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Neuntöter	sN	x		x	v	v	n	Brutvorkommen der Art konnten südwestlich des Plangebietes nachgewiesen werden (mit Jungvögeln). Eine Betroffenheit ist durch das geplante Projekt nicht zu erwarten, da die Art innerhalb des Plangebietes nicht anzutreffen ist und keine Störungen durch das Projekt auf das Brutgebiet zu erwarten sind.
5213	AVI		Rabenkrähe	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldflächen vor. Sie nutzt das Grünland gelegentlich zur Nahrungssuche. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen. Die Funktion des Nahrungshabitates bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten.
5213	AVI	sgA	Raubwürger	sN	x			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren.
5213	AVI		Rauchschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI	sgA	Rauhfußkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		Rebhuhn	pV	x			v	(v)	n	Die als Lebensraum geeigneten Säume entlang der ehemaligen Bahnstrecke und entlang des Grabens sind nicht durch die Baumaßnahme betroffen. Es liegen keine Nachweise der Art aus dem Plangebiet vor. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Ringeltaube	sN	x		x	v	v	n	Die Art besiedelt die angrenzenden Waldflächen und Teile des Siedlungsraumes. Sie nutzt das Grünland zeitweise (vor allem nach der Mahd) als Nahrungshabitat. Durch das geplante Projekt sind keine Beeinträchtigungen im Lebensraum der Art gegeben, da kein Eingriff in die besiedelten Waldflächen erfolgt.
5213	AVI		Rohrhammer	sN	x			n			Im UG sind keine geeigneten Lebensräume wie z.B. Röhrlicht, Nasswiesen oder Verlandungszonen vorhanden.
5213	AVI		Rotdrossel				x	v	n		Die konnte auf den Grünlandflächen und in den Gehölzbeständen südlich des geplanten Anlagenstandortes auf dem Durchzug im Frühjahr mit einzelnen Exemplaren beobachtet werden. Eine Betroffenheit ist durch das Projekt nicht gegeben.
5213	AVI		Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Rotmilan	sN	x		x	v	v	n	Die gelegentliche Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat wurde nachgewiesen. Es befindet sich kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes. Durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI	sgA	Schleiereule	sN	x			v	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen oder in der Literatur angegeben..
5213	AVI		Schwanzmeise	sN	x		x	v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Schwarzhalstaucher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Seen, Teiche) im Projektraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI		Schwarzkehlchen	sN	x			n			Im UG sind keine geeigneten Lebensräume mit extensiv bewirtschaftetem Halboffenland und Trockenstandorten vorhanden. Geeignete Lebensräume im Süden des Plangebiets sind nicht besiedelt.
5213	AVI	sgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)		Eine Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat ist möglich, aber bisher nicht nachgewiesen. Die Funktion als Nahrungshabitat für die Art bleibt auch nach Projektumsetzung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI	sgA	Schwarzspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-(Misch)wälder) im Projektraum vorhanden
5213	AVI	sgA	Schwarzstorch	pV	x			v	n		Vorkommen in der näheren Region nachgewiesen, aber keine geeigneten Lebensräume (ungestörte Feuchtwälder, Gewässer, Feuchtgrünland) im Projektraum vorhanden; Ein Brutvorkommen im Untersuchungsraum ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen und der Vorbelastungen (Störungen durch Verkehrswege und Gewerbeflächen) auszuschließen.
5213	AVI		Singdrossel	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Sommergoldhähnchen	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI	sgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	AVI		Star	sN	x		x	v	v	n	Der Star kommt regelmäßig auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast vor. Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche und den umgebenden Gehölz- und Waldbeständen. Die Nahrungshabitatfunktion des Grünlandes bleibt auch nach Umsetzung des Projektes erhalten. Eine Beeinträchtigung ist dahern nicht zu erwarten.
5213	AVI		Stieglitz	sN	x		x	v	v	n	Niststätten befinden sich in der angrenzenden Siedlungsfläche und den umgebenden Gehölz- und Waldflächen. Niststandorte sind daher nicht von dem Projekt betroffen. Gelegentlich wird die Grünlandfläche zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Funktion des Grünlandes als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Stockente				x	v	n		Die Art konnte vereinzelt an dem südlich angrenzenden Gewässer nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung von Niststätten ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gewässer unverändert erhalten bleibt.
5213	AVI		Sumpfmiese	sN	x			v	(v)	n	Vorkommen konnten durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Besiedelung der Offenlandflächen ist aber aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Sumpfrohrsänger	sN	x		x	v	n		Die Art konnte in den Hochstaudensäume im Uferbereich des südlich angrenzenden Gewässers nachgewiesen werden. Dieser Bereich bleibt auch nach Umsetzung des Projektes unverändert erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.
5213	AVI		Tannenhäher	sN	x			n			Im UG sind keine geeigneten Nadelwälder vorhanden.
5213	AVI		Tannenmeise	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Nadelholzbestände im Süden des Plangebietes sind nicht von dem Projekt betroffen und bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI	sgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit schützender Ufervegetation) im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		Trauerschnäpper	sN	x			v	n		Die Art besiedelt Gärten und Parklandschaften. Geeignete Lebensraumstrukturen sind nicht im Plangebiet vorhanden.
5213	AVI		Türkentaube	sN	x			v	(v)	n	Potenzielle Vorkommen im UG beschränken sich auf den Siedlungsbereich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
5213	AVI	sgA	Turmfalke	sN	x		x	v	v	n	Die Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat wurde nachgewiesen. Es befindet sich kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes. Durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI	sgA	Turteltaube	sN	x			v	n		Als Lebensraum werden Lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art ist aus dem Gebiet nicht vorliegend
5213	AVI	sgA	Uhu	sN	x			v	n		keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, offene Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; keine aktuellen Brutvorkommen durch die Kartierungen vorliegend.
5213	AVI		Wacholderdrossel	sN	x		x	v	v	n	Die Art besiedelt die angrenzenden Waldflächen und Teile des Siedlungsraumes. Sie nutzt das Grünland zeitweise (vor allem nach der Mahd) als Nahrungshabitat. Durch das geplante Projekt sind keine Beeinträchtigungen im Lebensraum der Art gegeben, da kein Eingriff in die besiedelten Waldflächen und Gehölzbestände erfolgt.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI		Wachtel	sN	x			v	(v)	n	Die Art wurde in vorhergehenden Kartierungen im Randbereich des geplanten Anlagenstandortes nachgewiesen. Durch die aktuelle Bestandserfassung konnte die Art nicht im Planungsraum nachgewiesen werden. Geeignete Grünlandstrukturen befinden sich westlich des geplanten Anlagenstandortes und bleiben auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.
5213	AVI		Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die gepülante Baumaßnahme nicht betroffen sind.
5213	AVI	sgA	Waldkauz	sN	x			v	n		Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte durch das Projekt ist aufgrund der Eigenschaften des Solarparks auszuschließen. Durch das Projekt sind keine Waldflächen direkt betroffen.
5213	AVI		Waldlaubsänger	sN	x			v	n		Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind.
5213	AVI	sgA	Waldohreule	pV	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI		Wasserramsel	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden.
5213	AVI		Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den angrenzenden Gehözbeständen und Waldflächen vorkommend. Diese Bereiche sind nicht durch die Planung betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	AVI	sgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher auszuschließen. Es konnten auch keine Nachweise durch die Kartierungen erbracht werden.
5213	AVI		Wiesenpieper	sN	x			v	(v)	n	Potentiell kommt die Art als Durchzügler in den Grünlandflächen vor. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten. Brutvorkommen konnten durch die Kartierungen nicht erbracht werden.
5213	AVI		Wintergoldhähnchen	sN	x			v	(v)	n	Potentiell besiedelte Fichtenbestände bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung von Niststätten ist daher durch das Projekt nicht gegeben.
5213	AVI		Zaunkönig	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Zilpzalp	sN	x	x		v	v	n	Die Art kommt als Brutvogel in den angrenzenden Gehölzen und Waldbeständen vor. Durch das Bauvorhaben sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5213	AVI		Zwergschnepfe	sN	x			n			Keine Brutvorkommen im Gebiet vorhanden. Die Art ist nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in Rhl.-Pf. auftretend. Keine geeigneten Rastflächen (Nasswiesen, Sümpfe, Schlammufer) im Gebiet vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5213	FleM	sgA	Braunes Langohr	pV	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5213	FleM	sgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			n			Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5213	FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitfeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5213	FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5213	FleM	sgA	Zwergfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Nutzung der Gehölzsäume als Nahrungshabitat möglich. Keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitats erfahren keine erhebliche Beeinträchtigung.
5213	LEPT	sgA	Blauschillernder Feuerfalter	pV	x			n			Vorkommen in Feuchtwiesenbrachen und an Schlangen-Knöterich gebunden. Geeignete Lebensräume sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum				
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5213	LEPT	sgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			n			Keine geeigneten Grünlandlebensräume mit Vorkommen von Gr. Wiesenknopf und geeigneten Mahdzeitpunkten im Projektraum vorhanden. Vorkommen im Projektraum konnten nicht nachgewiesen werden.
5213	MAM	sgA	Haselmaus	pV	x			v	n		Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feldgehölze, beerenreiches Unterholz) im Plangebiet vorhanden. Geeignete Lebensraumstrukturen südlich des geplanten Anlagenstandortes bleiben unverändert erhalten.
5213	MAM	sgA	Luchs	pV	x			v	n		Die Art besiedelt struktur- und deckungsreiche Wälder. Die vom Projekt betroffenen Biotopflächen (Grünland) sind daher als Lebensraum ungeeignet.
5213	MAM	sgA	Wildkatze	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum zu durchwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird durch die Planung nicht verursacht.
5213	MOL	sgA	Flussperlmuschel	pV	x			n			Die Flussperlmuschel benötigt kalkarme, schnell fließende, sommerkühle, sauerstoffreiche Bäche und Flüsse mit einem gut durchlüfteten und stabil geschichteten Sohls substrat, vorzugsweise Feinkies und –schotter. Besiedelt werden Gewässer mit einer sehr guten Wasserqualität (Gewässergüte I bis maximal I-II). Keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.
5213	REP	sgA	Schlingnatter	sN	x			v	n		Lebensraum ist halboffenes, sonniges und trockenes Gelände mit wärmespeicherndem Untergrund; Vorkommen im Projektraum ist daher sehr unwahrscheinlich. Geeignete Standorte im Bereich der ehemaligen Bahntrasse wurden untersucht. Hier konnten keine Nachweise erbracht werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf						Relevanz für den Wirkraum					
Solarpark Weitefeld	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5213	REP	sgA	Zauneidechse	sN	x			v	n		Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation. Die Art benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage. Ein Vorkommen im Projektraum ist daher sehr unwahrscheinlich und wurde bisher nicht nachgewiesen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Bereich der ehemaligen Bahntrasse. Hier wurden künstliche Verstecke ausgebracht. Nachweise der Art konnten aber nicht festgestellt werden. Zudem bleibt dieser Bereich auch nach Umsetzung der Planung unverändert erhalten. Innerhalb der Grünlandflächen sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden.